

Ermessensrichtlinie des Rektorats für die Gewährung von Gebührenbefreiungen vom 1. Juni 2011

I.

Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Gebührenerhebung einerseits und der Sicherstellung eines möglichst hohen Gebührenaufkommens andererseits ist für Befreiungen gemäß § 6 Landeshochschulgebührengesetz grundsätzlich ein restriktiver Maßstab anzulegen. Eine Gebührenbefreiung soll danach nur bei folgenden Fallgestaltungen ausgesprochen werden:

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Die Befreiung wird unabhängig davon gewährt, ob es sich um eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte, adoptierte Kinder oder Pflegekinder handelt. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsleistung regelmäßig erbracht wird und ein gewisses Gewicht hat.

Die Befreiung knüpft an die Erziehungsleistung und nicht an das Sorgerecht an. Zum Nachweis ist die Vorlage der Geburtsurkunde und einer Meldebestätigung erforderlich.

Wird ein Kind erst nach Vorlesungsbeginn geboren, ist eine rechtzeitige Antragstellung unmöglich. In diesen Fällen soll die Gebühr gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 anteilig erlassen werden.¹ Es gelten die Staffelungsbeträge nach IV 1.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Als Geschwister im Sinne dieser Regelung gelten – unabhängig von der Ehelichkeit - gemeinsame Kinder der Eltern, Kinder der Mutter oder des Vaters mit einem anderen Partner (Halbgeschwister) sowie Adoptivgeschwister und Stiefgeschwister. Stiefgeschwister sind Kinder neuer Ehepartner der Eltern. Bei Scheidung der Eltern entfällt eine Befreiung wegen Stiefgeschwistern, da zwischen den Kindern der Ehegatten keine Schwägerschaft besteht. Als Nachweis ist neben den Geburtsurkunden der Stiefgeschwister auch eine Bescheinigung über die Eheschließung der Eltern erforderlich. Zum Nachweis der noch bestehenden Ehe ist regelmäßig ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch ausreichend. Pflegekinder sind keine Geschwister im Sinne der Befreiungsregelung. Lebensalter, Wohnsitz oder berufliche und wirtschaftliche Situation der Geschwister ist unerheblich. Ebenso ist für die Befreiung ohne Bedeutung, dass ein Geschwister verstorben ist. Ausreichend ist demnach, dass ein Geburtsnachweis geführt werden kann.²

^{1,2} Handreichung MWK, Stand 25.08.2009

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Gemäß § 2 Absatz 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Alter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Soll eine Befreiung erfolgen, sollte ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegen und dieser durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. In der Regel ist kein weiterer Nachweis des Behinderten erforderlich; lediglich in Zweifelsfällen sollten weitere Nachweise verlangt werden.³

Liegt ein Dauertatbestand vor, der durch unbefristete Eintragung im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, kann eine Befreiung für die gesamte Studienzeit vorgenommen werden (gem. Urteil des Verwaltungsgerichts, nicht nur für die Regelstudienzeit). Beträgt der Grad der Behinderung 100 ist eine Befreiung zu gewähren.

Liegt ein Grad der Behinderung von weniger als 50 oder eine chronische Erkrankung vor und wirkt sich dies erheblich studienerschwerend aus, kann eine Befreiung erfolgen, wenn die Behinderung/Erkrankung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Studienverlauf durch ärztliches Gutachten bescheinigt werden.

Erläuterung zu § 6 Absatz 2 Satz 2:

Die Befreiung kann Studierenden aus Entwicklungsländern gewährt werden, die keinen Anspruch auf ein Darlehen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 LHGebG haben.⁴ In der nachfolgenden Aufzählung von Ländernamen, bei denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, diene die Einteilung der UNO in Less Developed Countries (LDC) und Least Developed Countries (LLDC) Staaten als Grundlage.

Aktuelle LDCs und LLDCs sind:

In Asien: Afghanistan, Bhutan, Bangladesch, Jemen, Kambodscha, Laos, Malediven, Myanmar, Nepal, Osttimor;

In Afrika: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Komoren, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik;

In Ozeanien: Kiribati, Salomonen, Samoa, Tuvalu, Vanuatu

In der Karibik: Haiti

^{3,4} Handreichung MWK, Stand 12.02.2007

II.

Erläuterung zu § 6 Absatz 3:

Stundungs- und Erlassanträge nach § 6 Abs. 3 LHGebG sind grundsätzlich dem Kanzler zur Entscheidung vorzulegen. Ausgenommen sind die Erlassanträge für Gremienarbeit.

Erlass zur Honorierung von Gremienarbeit:

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 LHGebG kann die Hochschule die Gebühr nach Lage des einzelnen Falls ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.⁵ Die aktive Mitarbeit in einem gesetzlichen Gremium der Selbstverwaltung der Hochschule kann die Studienzeit verlängern, weshalb hier ein Härtefall im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 3 LHGebG in Betracht kommen kann. Keinen Härtefall begründet das Engagement in einem bloß studentischen Rahmen (beispielsweise die Mitarbeit im UStA). Wenn die Zahlung der Studiengebühr in jenen Fällen als unzumutbar betrachtet wird, kann ein Erlass der Studiengebühr für bis zu zwei Semester erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag und der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen und den mit der Gremientätigkeit verbundenen Aufgaben durch schriftliche Bestätigung der Rektorin / des Rektors (Hochschulrat, Senat) oder der Dekanin / des Dekans (Fakultätsrat). Zusätzlich muss die Gremientätigkeit von der/dem AStA-Vorsitzenden bestätigt werden.

Der Erlass wird grundsätzlich für das nachfolgende Semester gewährt. Wurde die Tätigkeit im letzten Studiensemester wahrgenommen, so wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Erlass am Ende dieses Semesters rückwirkend gewährt.

Die Höhe des Erlasses richtet sich nach dem Gremium: Bei Hochschulrats- und Senatsmitgliedschaft 500 Euro je Semester, bei Fakultätsratsmitgliedschaft um 250 Euro je Semester.

III.

Erläuterung zu § 3 Satz 2 Ziffer 4 LHGebG:

Für ein Auslandssemester, das als Teil eines integrierten Studiums an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens absolviert wird, in dem Leistungspunkte erworben werden können und für das der Studierende weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebührenpflichtig ist, erhebt die PH Weingarten eine Studiengebühr.

Die Gebühr wird anteilig für die Studienzeit an der PH Weingarten erhoben. Es gelten folgende Staffelungsbeträge:

Inanspruchnahme Lehrangebot Sommersemester	Inanspruchnahme Lehrangebot Wintersemester	fällige Studiengebühr
ab 15.6.	ab 15.12.	€ 250,00

⁵ Handreichung MWK, Stand 25.08.2009

IV.

Erläuterung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 4 LHGebG:

Anteilige Erstattung bei Exmatrikulation und Beurlaubung während des Semesters:

Das Rektorat setzt gemäß dem Beschluss der Kanzler der Pädagogischen Hochschulen vom 24. März 2011 folgende Staffelungsbeträge fest:

1. Exmatrikulation

Exmatrikulation Sommersemester	Exmatrikulation Wintersemester	Rückerstattungsbetrag	
		Studiengebühr	Verw.kost.beitr.
bis 15.06.	bis 15.12.	€ 250,00	€ 20,00

2. Beurlaubung:

Beurlaubung Sommersemester	Beurlaubung Wintersemester	Studiengebühr Rückerstattungsbetrag
bis 15.06.	bis 15.12.	€ 250,00

I.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die Ermessensrichtlinie vom 15. Oktober 2010.

Weingarten, den 01. Juni 2011



.....
(Prorektor Prof. Dr. Werner Knapp)